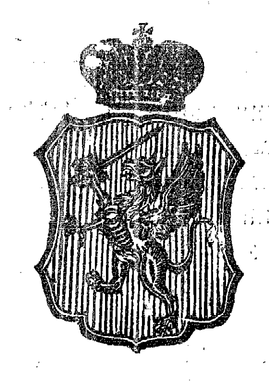
ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 30. Середа, 15. Апрѣля. Mittwoch, den 15. April 1853.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Demnach mittelst Allerhöchsten Befehls vom 2. Juni 1852 für das ganze Russische Reich der ausschließliche Gebrauch des Russischen Maaßes und Gewichts verordnet worden, beim Brennholzverkauf in Riga indeß bis hiezu noch immer das alte Rigasche Fadenmaaß üblich ist, so wird, um das Holzmaaß in Riga der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift zu conformiren, von der Livl. Gouv.-Regierung mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements, Fürsten Italiisky, Grafen Suworow-Rimniksky, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, bekannt gemacht, daß in Zukunft die Stapelung und der Verkauf des Brennholzes in Riga nur nach russischen Faden von 7 Fuß stattfinden darf, so daß das Holz, welches in den Wäldern 3 Arschin lang aufgehauen und alsdann in 4 Theile zerschnitten zu werden pflegt, wodurch der gewöhnlichen Feuerung angemessene Holzscheite von $1\frac{3}{4}$ Fuß entstehen, bei solcher Scheitlänge, statt wie bisher 9 Fuß hoch und 10 Fuß breit, in Zukunft 7 Fuß hoch und 7 Fuß breit zu stapeln seyn wird. Ein solcher Faden wird $85\frac{3}{4}$ Cubikfuß enthalten und 4 solcher Faden werden alsdann einem russischen 7-füßigen Cubikfaden gleichkommen; wenn nun aber der alte Faden à 9 und 10 Fuß bei der gebräuchlichen Scheitlänge von $1\frac{3}{4}$ Fuß $157\frac{1}{2}$ Cubikfuß enthielt, so wird sich derselbe zu dem neuen Faden von $85\frac{3}{4}$ Cubikfuß Masseninhalt wie $1\frac{41}{49}$: 1 verhalten.

Uebersichtliche Vergleichung des Massen- und Preis-Verhältnisses des frühern Fadens zum neuen.

I. Massenverhältniß.

Frühere Faden.	Neue Faden.
$\frac{1}{4}$	$\frac{45}{98}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{45}{49}$
$\frac{3}{4}$	$1\frac{37}{98}$
1	$1\frac{41}{49}$

II. Preisverhältniß.

Wenn ein alter Faden 3 Rbl. werth ist, so ist für den neuen 1 Rbl. $63\frac{1}{2}$ Kop. zu bezahlen.

1 alter Faden	3 R. 50 K.	1 neuer	1 R. $90\frac{1}{2}$ K.
1 " "	4 " — "	1 "	2 " 18 "
1 " "	4 " 50 "	1 "	2 " 44 "
1 " "	5 " — "	1 "	2 " 72 "
1 " "	5 " 50 "	1 "	3 " — "
1 " "	6 " — "	1 "	3 " $26\frac{1}{2}$ "
1 " "	6 " 50 "	1 "	3 " 54 "
1 " "	7 " — "	1 "	3 " 70 "

Den 11. April 1853. Nr. 1717.

Zaur wiss'augstaku Keisera pawehleschanu no 2tra Juni 1852 irr pawehlehts, ka wissu Kreewu walstibu tikween Kreewu mehrus un swarrus bruhkeht; bet kad Rihgâ pee malkas pahrdohschanas lihds schim wehl tas wezs Rihgas ass-mehrs teek bruhkehts, tad nu taggad, lai arri tê tas malkas-mehr buhtu pehz likkumeem, Widsemmes Gubernementes Waldischana ar augstizeeniga General-Gubernator Leelkunga firsta Italiiski, grahfa Suworow Rimnikski sinnu un wehleschanu zaur scheem raksteem darra sinnamu wisseem, kam to sinnaht un wehrâ nemt

waijaga, ka us preekschu to pahrdohdamu malku Rihgâ buhs uskraut tikween pehz Kreewu asmehra, kas turr' 7 pehdas, tà, ka ta malka, kas meschâ 3 arschines garra teek iszirsta un tad us 4 dallahm sasahgeta — zaur ko tas eerasts malkas-strehkis' no $1\frac{3}{4}$ pehdahm isnahk — schahda garruma malka nu us preekschu ne wis kà lihds schim 9 pehdas augstumâ un 10 pehdas plattumâ, bet 7 pehdas augstumâ un 7 pehdas plattuwâ buhs kraujama. Eeksch schahdas afs malkas buhs $85\frac{3}{4}$ kubik (tschetrkantigas) pehdas un 4 tahdas affis istaisihs weenu Kreewu affi, kam 7 pehdas weenadi un ohtradi; bet kad nu eeksch tahs wezzas afs malkas no 9 un 10 pehdam, ko mehdse, $1\frac{3}{4}$ pehdu garrâ strehki salikt bij' $157\frac{1}{2}$ kubik pehdas, tad ta ar to jaunu affi, kas turr' $85\frac{3}{4}$ kubik pehdas mehra, salihdsinata, buhs $1\frac{41}{49} : 1$ jeb tà: tad no jauna mehra, kas turr' $85\frac{3}{4}$ kubik pehdas mehra, $1\frac{41}{49}$ afs buhs tik dauds kà 1 afs pehz wezza mehra.

Kà salihdsinajahs tas wezs mehrs ar to jaunu un ta wezza maksa ar to jaunu.

I. Mehra salihdsinaschana.

Wezza afs.		Jauna afs.
$\frac{1}{4}$		$\frac{45}{98}$
$\frac{1}{2}$		$\frac{45}{49}$
$\frac{3}{4}$		$1\frac{37}{98}$
1		$1\frac{41}{49}$

II. Maksas salihdsinaschana.

Kad 1 wezza afs 3 rub. wehrtê, tad par jaunu affi ja=maksa 1 rub. $63\frac{1}{2}$ kap.

1 wezz. afs	3 rub.	50 kap.	1 jauna	1 rub.	$90\frac{1}{2}$ kap.
1 „	4 „	— „	1 „	2 „	18 „
1 „	4 „	50 „	1 „	2 „	44 „
1 „	5 „	— „	1 „	2 „	72 „
1 „	5 „	50 „	1 „	3 „	— „
1 „	6 „	— „	1 „	3 „	$26\frac{1}{2}$ „
1 „	6 „	50 „	1 „	3 „	54 „
1 „	7 „	— „	1 „	3 „	70 „

Rihgas pilli, 11tâ April 1853. Nr. 1717.

Keige ûllema Keisri kässo läbbi 2. Juni=ku päwast 1852 aastast on keige wenne rigis ükspäinis wenne moôto ja kaalo kästud prukida, agga põlletamise pu mümise jures Rija linnas on senni ajjani ikka weel wanna Rija linna süllq=moôt pe=taw. Et nüüd ka Rija linnas pu=sülla=moôt, kuida ülleültselt seädus, ühte wisi seädta, antakse Liiw=landi ma kubbernemango kohtust, aulikko Kindral=kubberneeri würsti Italiiski, grahwi Suwo=rowi Rimnikski sallimisega, iggaühhele, kellele se putub, teada ja täita: et eddespiddi põlletamise=pu laddo ja müük, agga 7 jallose wenne sülla moôto peab piddama, nenda, et pu, mis metsades 3 Ar=sina pitkuselt raiutakse ja siis 4 jausse leikatakse, mis läbbi sündsa põlletamiseks parrajad $1\frac{3}{4}$ jalg=sek pu=hallud saab, nisuggune pu=hallo pitkus, senniajjase 9 jalla kõrguse ja 10 jalla laiuse asse=mel, eddespiddi 7 jalga kõrgelt ja 7 jalga laialt tulleb laddoda. Nisuggune süld saab $85\frac{3}{4}$ jalga kõrgust, laiust ja pitkust piddama ja 4 sârast sülda tullewad siis ühhe wenne 7 jalla kõrge, laia ja pitka sülla sarnatseks. Agga kui nüüd wanna süld 9 ja 10 jalga ja $1\frac{3}{4}$ jallost halgo piddas, mis $157\frac{1}{2}$ jalga kõrgust, laiust ja pitkust wälja teeb, siis saab sesamma ue sülla wasto, mis $85\frac{3}{4}$ jalga kõrgust, laiust ja pitkust puid kannab, seisma kui $1\frac{41}{49} : 1$.

Ülleüldne selletus, kuida wanna pu=sülla moôt ja hind ue sülla moôdo ja hinna wasto seisab.

I. Pu=sülla surusest.

Endised süllad.		Ued süllad.
$\frac{1}{4}$		$\frac{45}{98}$
$\frac{1}{2}$		$\frac{45}{49}$
$\frac{3}{4}$		$1\frac{37}{98}$
1		$1\frac{41}{49}$

II. Pu=sülla hinnast.

Kui 1 wanna süld 3 Rub. hõbb. maksab, siis on ue sülla eest 1 Rub. $62\frac{1}{2}$ Kop. hõbb. maksta.

Kui wanna süld maksab.			Siis uus süld maks.		
3 Rub.	50	Kop.	1 Rub.	$90\frac{1}{2}$	Kop.
4 „	—	„	2 „	18	„
4 „	50	„	2 „	44	„
5 „	—	„	2 „	72	„
5 „	50	„	3 „	—	„
6 „	—	„	3 „	$26\frac{1}{2}$	„
6 „	50	„	3 „	54	„
7 „	—	„	3 „	70	„

Rija lossi peäl, sel 11. Aprili=kuul.

Zur Abhülfe des Uebelstandes der großen Anzahl von Lostreibern auf den publ. Gütern in Livland, sind auf deßfallsigen Vorschlag des Domainenhofs nachstehende, von dem Herrn Gouv.-Chef, sowie von der Commission zur Einführung der Livl. Agrar= und Bauer=Verordnung, als zweckmäßig und zulässig anerkannte Maaßnehmungen von Seiner Durchlaucht, dem Herrn General=Gouverneur, genehmigt und durch den Domainenhof sämmtlichen Bezirks=Inspectoren zur Nachachtung eröffnet worden.

1) Jeder arbeitsfähige verheirathete Badstüber oder Lostreiber und jeder dienstlose verhei=

rathete Knecht muß bis zum vollendeten 60. Jahre, er möge auf Hofes- oder Bauerland wohnen, eine gewisse Anzahl Arbeitstage zu Fuß leisten.

2) Die Zahl der zu leistenden Tage ist vom Gemeindegerichte unter Bestätigung des Bezirks-Inspectors zu bestimmen, wobei das Alter, die Zahl der Kinder und andere Familienverhältnisse zu berücksichtigen sind; — mehr aber als 3 Fußtage wöchentlich dürfen einer Familie nicht auferlegt werden.

3) Diese Tage sind vorzugsweise dem eigenen Hofe zu leisten und nur, wenn sie von letzterem nicht angenommen worden, anderweitig jedoch in der Nähe zu verdingen.

4) Für jeden Arbeitstag während der sechs Sommermonate werden 15 Kop. S., für den in den Wintermonaten aber 10 Kop. S. täglich gezahlt.

5) Aus den für solche Leistungen eingehenden Geldern wird für jede Gemeinde ein besonderer Fond gebildet, aus welchen die Ausfälle der von den Lostreibern zu entrichtenden Abgaben und die Rückzahlung der ihnen gewährten Vorschüsse zu decken sind, etwanige Ueberschüsse aber werden fruchtbar gemacht, und zu Unterstützungen bei Mißerndten, oder zu andern gemeinnützigen Zwecken verwandt.

Indem die Livländische Gouvernements-Regierung, auf deßfallsigen Antrag Seiner Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs, die vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bringt, bemerkt dieselbe zugleich, daß die Ausführung und Controlle dieser, ausschließlich die Kronsgüter betreffenden, Anordnungen den Bezirks-Verwaltungen überlassen ist, dergestalt, daß die Kirchspielsrichter und andere etwa dabei in Anspruch zu nehmende Autoritäten nur auf Requisition der ersteren einzuschreiten haben. Nr. 1432.

Den 11. April 1853.

Kad us Krohna muischahm Widsemmê atrohdahs leels pulks walkineeku, kas leelâ nabbadsibâ un zitteem par nastu dsihwo, tad Krohna muischu waldischana, gribbedama lai tas launums masumâ eetu, irr preeksch tam isdohmajuse sawadas nosazzischanas un schahs nosazzischanas tàpat zeenigs gubernements Waldineeks, kà arri ta kommissione par eeweschanu to jaunu Widsemmes semneeku likkumu, atsinnuschi par geldigahm un augstizeenigs General-gubernator Leelskungs apstiprinajis; un schahs nosazzischanas ta Krohna muischu waldischana wisseem aprinka usraugeem jeb inspektoreem usdewuse isdarriht.

1) Katram apprezzetam pirtneekam jeb walkineekam, kas sewi strahdaht, un katram apprezzetam kalpam, kas bes deenesta, pirms tas wehl naw pilnus 60 gaddus wezs — lai nu tahds dsihwo us muischas woi us klausischanas jeb saimneeka semmi — waijag' kahdas sinnamas deenas kahju-darbu klausiht.

2) Zik deenas tahdam ja-klausa, tas walststeesai ja-nosakka un aprinka usraugs apstiprinahs; pee schahdas nosazzischanas arri ja-leek wehrâ: zik tas zilweks wezs, zik winnam behrnu un kahda winna zitta dsihwes buhschana, un tad pehz tam tas klausamu deenu skaits ja-nosakka; tomehr waiрak ne kà 3 deenas pa neddelu weenai tahdai saimei newarr uslikt.

3) Schahs darba-deenas teem waijag' ihpaschi sawai paschai muischai klausiht un tik tad, kad ta nepeenemm, warr kur zittur saderreht, bet klahtumâ.

4) Par katru darba-deenu pa teem seschеem wassaras mehneschеem teek maksati 15 kap. sudr., bet seemas mehneschôs 10 kap. sudr.

5) No tahs naudas, kas par schahdahm klausischanahm eenahk, teek katrâ walstê ihpascha naudas-lahde eetaisita, no ka lihdsinahs tohs parradus, ko walkineeki pee sawahm nodohschanahm parradâ paleek, jeb ko daschkahrt par palihdsibu no walsts dabbujuschi nohtes laikâ; ja kas no tahs naudas pahri paleek, tad tas dohdams us augleem, ka tè atkal buhtu, ar ko palihdseht dahrgâ laikâ, jeb zittâs waijadsibâs.

Kad nu Widsemmes Gubernementes-Waldischana, kam augsti-zeenigs General-Gubernatora Leelskungs to usdewis, schahs nosazzischanas wisseem par sinnaschanu zaur scheem rakssteem issluddina, tad winna turklaht peeminn, ka scho paschu nosazzischanu — kas tik ween Krohna muischahm dohtas — isdarrischana un pahrluhkoschana tahm aprinku waldischanahm irr padohta tahdâ wihsê, ka Draudses-teesas un arri zittas teesas, ja waijadsetu, tik tad ween tè kahdâ waijadsibâ par palihgu warr eet, kad aprinku waldischana tahs usaizina. Nr. 1432.

Rihgas pilli, 11tâ April 1853.

Et selle alwa, loo polest mis sure hulga wabbadikkude pärrast, kes krono moisade peäl Liiwlandi-ma kubbernemangus on ellamas, woimalik olleks abbi sata; on krono mõisade wallitsuse kohto nou peäl kubbernemango wallitsejast ni hästi kui Liiwlandi-ma tallorahwa Seädusse komminisfionist aulikkust Kindral kubberneerist heaks kidetud, neidsinatsi nouwötmissi, mis kronomoisade wallitsusse kohtust keige makonna üllewatjattele teada antud, et nende järrel tehha.

1) Iggaüks koddapolik ehk wabbadik, kes tööd jouab tehha ja naesemees on, ja iggaüks sullane, kellel tenistust ep olle ollemas, peab, kui ta 60mat aastat löppetanud, olgo et ta möisa-woi tallo-ma peäl on ellamas seatud arro jalla päiwi teggema.

2) Nende teo päwade arro, mis tulleb tehha on koggokonna kohtust kronomoisade üllewahjast nimmetada, kus jures wannusse, laste hulga ja mu perre-asjade peäle tulleb wadata; — agga ennam kui kolm jallapäiwi näddalas ühhel perrel ei tohhi peäle panna.

3) Neid päwi on issiärranis omma moisale tehha, ja siis ükspäinis, kui neid moisast wasto ei wöeta, mu kohhal, agga ommeti lähhidal ärratingida.

4) Iggaühhe teopäwa eest maksetakse kues suikudes 15 kop. höb. r. agga talwkudes 10 kop. pääw.

5) Sellest rahhast, mis nisugguse tö eest sisse tulleb, seädetakse iggaühhe koggodussele issiärranis maad, kust sedda makso-pudust, mis wabbadikkudel tulli maksta, ja nendasammoti, mis nemmad laenuks ollid wötnud tulleb taggasi maksta ja tassuda. Agga kui middagi peaks üllejäma, siis se tulleb wiljalisseks tehha, ja abbiks wiljaäppardusses ja mu tarwidusseks ärrakulluda.

Kui nüüd Liiwlandi-ma kubbernemango kohhus selle asja polest, mis aulik Kindralkubberneer temmale on ette pannud se läbbi neidsinnadsi seädussi iggaühhele teada annab, nimmetab ta ühtaego, nendesinnaste seäduste täitmist ja järrelewatmist, mis ühtainult krono-moisi putub, kronomoisade wallitsusse kohto kätte antud ollewad sedda wisi, et kihhelkonna ja mu kohtowannemad, kes selle asja jure peaksid pallotud sama, ükspäinis essimelt nimmetud kohtowannematte pallumisse peäl sedda kätte wötta.

Rija lossi peäl, sel 11. Aprili-kuul.

Immobilien-Verkauf.

Am 30. April d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Johann George Poorten gehörige, allhier in der Stadt an der Kalkgasse sub Pol.-Nr. 114 und Brandcassa-Nummer 214 belegene, ehemalige Ernst Ebelsche Wohnhaus sammt allen Appertinentien, — da die resp. Erben den am 19. März d. J. gethanen Bot nicht annehmbar gefunden, nunmehr unter der Bedingung, daß, ohne weitern Vorbehalt jedem Meistbieter aber, über die unter den Erben festgestellte in termino licitationis zu verlautbarende Antrittssumme, so bald kein höherer Bot mehr erfolgt, der Zuschlag sofort ertheilt werden wird, — zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden, als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 2. April 1853. —2—

Am 7. Mai d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland hiesigen Meschtschanins Jewdokim Markellow gehörige, allhier im dritten Quartier der Moskauer Vorstadt an der großen Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 132 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Den 2. April 1853. —2—

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: 1) eine Beilage über Ausmittelung von Personen; 2) Beilagen zu Nr. 9 der Wologdaschen, Nr. 8 und 9 der Räsanschen, Nr. 10 der Wladimirschen, Nr. 5 der Moskauschen, Nr. 9 der Nischegorodschen, Nr. 10 der Smolenskischen, Nr. 7 der Kiewschen, Nr. 46 und 47 der Saratowschen Gouvernements-Zeitungen und Nr. 5 der Donischen Militair-Zeitungen über Ausmittelung von Personen; 3) ein besonderer Artikel der Kiewschen Gouv.-Regierung über Ermittelung des Beamten Grigory Kulikowsky; 4) Beilagen zu Nr. 8 der Kownoschen, Nr. 9 der Twerschen und Nr. 6 der Transkaukasischen Gouv.-Zeitungen über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 5) Beilagen zu Nr. 9 der Wologdaschen, Nr. 8 der Räsanschen, Nr. 9 der Nischegorodschen Gouv.-Zeitungen und Nr. 5 der Donischen Militair-Zeitungen über Ausmittelung von Vermögen; 6) Beilagen zu Nr. 10 der Witebskischen und Nr. 11 der Astrachanschen Gouv.-Zeitungen über Torge; 7) besondere Artikel der Witebskischen, Wilnaschen und Kownoschen Gouv.-Regierung über Torge, und 8) 2 Nummern-Verzeichnisse ausgelooster Polnischer Schatz-Obligationen.

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Nervenkraft und Seelenthätigkeit.

(Fortsetzung.)

Daß die Nerven indeß nicht blos Leiter sind, welche, den Kupferdrähten einer galvanischen Säule gleich, die Empfindungen nach dem Gehirne und den Bewegungsimpuls nach der Peripherie hinleiten, dies beweist schon das Verhalten der Reize und das eigenthümliche Auffassen derselben. Die Empfindungen, welche unsere Hautnerven uns mittheilen, sind nicht stets dieselben und durch Abstufungen von Mehr oder Minder bedingt, sondern es finden sich darin qualitative Verschiedenheiten der mannigfachsten Art. Man fühlt nicht nur die Härte oder die Gestalt der Oberfläche eines Körpers, man empfindet auch seine Temperatur und hat eine gewisse Schätzung für sein Gewicht; man sieht nicht nur Licht und Finsterniß, sondern auch Farben und deren Nüancen; man hört nicht nur den musikalischen Ton, dessen Schwingungen unser Ohr auffaßt, sondern man unterscheidet auch an dem eigenthümlichen Klange, seinem Timbre, aus welchem Instrumente der Ton hervorgeht. Es sind dies offenbar Specialisirungen der einzelnen Empfindungen, die dem Gehirne schon als solche mitgetheilt werden, und die somit von der Nervenfaser an und für sich erkannt werden.

Diese Specialisirung der Reize durch die Primitivröhren, welche auf eine eigenthümliche Auffassungsthätigkeit der Nerven hinzudeuten scheint, bedingt andererseits wieder eine Mannigfaltigkeit der Einwirkung auf den Nerven, welche durch die Natur der verschiedenen Reize bedingt ist. Die Elektricität steht hier ohne Zweifel oben an. Schon die kleinsten Plattenpaare, welche zu einer Säule zusammengefügt worden, bewirken Zuckungen der Muskeln, sobald die Kette durch den Nervenstamm schließt. Elektrische Schläge, namentlich solche, welche durch magnetelektrische Maschinen hervorgebracht sind, bilden jetzt bei Lähmungen der Nerven eines der wichtigsten Erregungsmittel, das dem Arzte zu Gebote steht. Weit geringer wirken mechanische Reize.

Wenn uns demnach die Nervenkraft als eine eigenthümliche, dem Gewebe der Primitivröhren ebenso zustehende Function erscheint, wie die Secretion einer bestimmten Flüssigkeit Function des eigenthümlichen Lebergewebes ist, und wir die Gesetze des Auftretens dieser Function so ziemlich durch den Versuch nachweisen können, so hält es dagegen weit schwerer, nachzuweisen, in welchem Verhältnisse diese Function der peripherischen Körpernerven zu derjenigen der Centraltheile stehen, die man mit dem Namen der Seelenthätigkeit zu bezeichnen gewohnt ist. Es kann nicht geläugnet werden, daß der Sitz des Bewußtseins, des Willens, des Denkens endlich einzig und allein in dem Gehirne gesucht werden muß; allein in welcher Weise nun dort die Räder der Maschine in einander greifen, dies zu bestimmen, ist uns vor der Hand unmöglich gewesen. Wodurch es geschehen kann, daß ich meinen Willen gerade auf die Vollziehung dieser oder jener Bewegung lenke; ob dies Folge einer besondern Localisation des Willens, ob nur das Resultat einer bestimmten, der bewegenden Thätigkeit zu verleihenden Richtung ist, dies zu entscheiden, liegt außer dem Bereiche unserer heutigen Kenntnisse. Was man deshalb auch von den Beziehungen der Gehirnsubstanzen zu den Nervenverrichtungen sagen möge, es ist besser, hier unsere Unwissenheit zu gestehen und nicht weiter zu gehen, als die Erfahrung und der Versuch uns geführt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Baumwolle oder Leinen?

Ein Beitrag der Wissenschaft zum Flor des Hauswesens.

Das dritte Auge des Menschen, das Fernrohr, ist im größern Publicum schon bei weitem mehr bekannt und gebraucht als sein viertes Auge, das Mikroskop. Man trifft zehn Menschen mit Ferngläsern in der Hand, ehe man ein Mikroskop zu sehen bekommt. Wie geschieht das? Das Fernrohr ist freilich ein handlicheres Instrument als das Mikroskop. Man kann es bei

sich tragen, man kann einen Neugierigen durch den Anblick des vergrößerten Mondes überraschen, man kann die Zeit an einer fernen Thurmuhr erkennen, man kann auf Reisen und Spaziergängen die Gegend weit überschauen, man kann ferne Menschengruppen unbemerkt belauschen. Das ist freilich eine ganz hübsche Sache. Man hat dabei weiter keine Mühe, als das Fernrohr auszuziehen. Die Beobachtung mit dem Mikroskop ist dagegen etwas umständlicher. Man muß damit umzugehen wissen, man muß die zu beobachtenden Objecte besonders vorbereiten und oft kann man nicht gleich haben, was man etwa gern zeigen möchte. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, das Mikroskop wäre nur für die feinen Untersuchungen des Botanikers, des Anatomen, des Arztes, des Chemikers von Wichtigkeit, deren ausgezeichnete Forschungen mit ihren überraschenden Resultaten freilich Vielen so gut wie unbekannt sind. Das Mikroskop ist aber auch ein vortreffliches Instrument für Die, welche bei der Natur blos Vergnügen und Unterhaltung suchen, und zwar ist es darin so unerschöpflich. Freilich muß man dann nicht bei Schmetterlingsstaub und Fischschuppen stehen bleiben, sondern man muß Alles untersuchen, was klein und fein ist, namentlich die feinsten Theile des Thier- und Pflanzenkörpers und deren Flüssigkeiten. Daß es nützlich ist, wenn der Arzt im Mikroskop aus der Beschaffenheit der krankhaften Aussonderungen des Körpers auf die Natur der Krankheit schließt; daß es nützlich ist, wenn wir im Mikroskop erkennen, ob unser Mehl, unser Brod und verschiedene andere Nahrungsmittel mit fremden, oft schädlichen Beimengungen verfälscht sind — wird wohl Niemand leugnen. Einen neuen Beweis für die Nützlichkeit wollen wir noch besonders hervorheben.

Zwei israelitische Handelsleute verkauften in einer ansehnlichen Stadt des Auslandes eine Quantität Leinwand als rein und echt. Der Käufer hält die Leinwand für verfälscht, zeigt die Sache an und die beiden Uebelthäter werden eingezogen. Ein „Techniker“ (welcher Art, stand nicht dabei) thut den Ausspruch, die Leinwand sei verfälscht. Die Gefangenen protestiren. Man holt das Gutachten eines Professors ein. Dieser entscheidet dahin, die Leinwand sei echt, und nach einjähriger Untersuchungshaft werden die Beklagten als unschuldig in Freiheit gesetzt!

Unerhört für Jeden, der nur einmal die Baumwolle im Mikroskop gesehen!

Die neuere Industrie hat die Baumwolle wegen ihrer Wohlfeilheit benutzt, um andere theure Stoffe, namentlich auch Leinen, damit zu mischen, diese somit zu verfälschen und zu verschlechtern. Gewöhnlich bestehen dann die Längsfäden aus dem einen, die Querfäden aus dem andern Stoffe. Wenn man aber sogar Versuche macht, die beiden Stoffe mit einander zu spinnen, so daß schon der einzelne Faden verfälscht ist, dann reicht freilich Auge und Fingerspitze nicht mehr aus, um den Betrug zu entdecken. Die Sache ist für den Verkehr so wichtig, daß unsere Verkäufer ansehnliche Summen als Belohnung für Den aussetzen, der ihnen eine Verfälschung nachweisen würde; ja sie fügen sogar ihren Jahrmarkts-Anzeigen die Mittel bei, welche man anwenden könnte, um den Betrug zu entdecken. Am bekanntesten ist die Anwendung einer verdünnten Säure, in welche man die zu untersuchende Probe einige Augenblicke eintaucht, wobei die Baumwolle aufgelöst wird, die Leinenfäden unversehrt zurückbleiben sollen. Dieser Versuch behält immer etwas Unsicheres, weil viel auf die Art, wie er vorgenommen wird, auf den Grad der Verdünnung, auf die Zeit ankommt. Das einfachste und sicherste Mittel, die Sache zu entscheiden, bleibt das Mikroskop. Hier ist die Entscheidung so leicht und sicher, daß jeder Knabe, der im Besitz eines Mikroskops ist, sich binnen fünf Minuten zum competenten Schiedsrichter heranbilden kann. Er wird nicht nur augenblicklich erkennen, ob er einen Leinen- oder Baumwollenfaden vor sich hat, sondern er wird auch aus einem und demselben Faden die einzelnen Leinen- und Baumwollenfasern herausfinden, wenn die Verfälschung so weit gehen sollte. Unbegreiflich ist daher der oben erzählte thatsächliche Fall, wo erst der Spruch eines Professors eine einjährige Untersuchungshaft aufheben konnte. Das Mikroskop sagt: Die bei uns gewöhnlichen Stoffe für Gewebe sind Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Die Fäden sind es nicht, die man im Mikroskop untersucht. Diese zeigen sich darin als dicke, grobe Seile, die man kaum unterscheiden würde. Jeder Faden besteht aber aus einer Anzahl feiner Fasern, deren wohl zwanzig, dreißig, sechszig und noch mehr zu einem Faden zusammengedreht sind. Die Wollenfaser ist das Haar, die Seidenfaser der Coconfaden, der äußerst zart und dünn ist, die Baumwollenfasern umhüllen den Saamen in der Fruchtkapsel der Baumwollenpflanze, die Leinenfasern sind die

langgestreckten, festen Zellen des Flachsstengels. Sie unterscheiden sich alle. Die Wollenfaser erscheint als ein ziemlich starker runder, nicht hohler, regelmäßiger Faden; die Seidenfaser ebenso, ist aber viel dünner und zarter. Wenn man nun auch Wolle und Seide, im Mikroskop nebeneinander gehalten, mit Sicherheit unterscheiden kann, so ist dies vielleicht weniger wichtig, weil diese Stoffe ohnehin nicht leicht zu verwechseln sind. Die Leinenfaser erscheint als ein gerader, rundlicher, wenig oder gar nicht hohler Faden. Am frappantesten unterscheidet sich aber von allen gerade die Baumwolle. Diese besteht aus hohlen, dünnen, durchsichtigen Fasern, die eben, weil sie hohl, zusammengefallen, zusammengedrückt sind, und da sie keinen festen Halt haben, bald rechts, bald links gedreht und gewendet, etwa wie ein Haufen durcheinandergeworfener und zusammengedrückter Bänder oder noch besser wie ein Haufen aufgeblasener und plattgedrückter Därme aussehen. Man sieht es diesen dünnen, hohlen Fasern auch sogleich an, daß sie in der Haltbarkeit nicht mit der massiven Leinenfaser wetteifern können. Dieses hohle, dünne Ansehen zeigen auch fast alle andern Pflanzenwollen, wie die der Pappel, Weide, des Wollgrases, die Fasern der Saamenkrone des Löwenzahns, so daß man unter diesen Pflanzenwollen schwerlich jemals eine auffinden wird, welche die Haltbarkeit der festen Stengelfaser des Flachses erreicht. Aber auch von den genannten Arten anderer Pflanzenwolle unterscheidet sich immer noch die Baumwollenfaser, wenn auch diese Unterscheidung vor der Hand keine praktische Wichtigkeit hat. So viel steht aber fest, daß die Beobachtung im Mikroskop die Leinen- und Baumwollenfrage unserer Jahrmärkte mit Sicherheit entscheiden kann, und jede glückliche Mutter und jede junge Braut, die ihren Myrtenkranz nicht sorgsamer bedenken kann, als die Ausstattung ihrer blendend weißen, sie aus dem Aelternhause oft für das halbe Leben begleitenden Wäsche, würde gut thun, bei diesem wichtigen Werke die Unterstützung nicht einer alten Dienerin, die sich mit hochweiser Zuversicht durchaus auf ihre Finger verläßt, sondern eines Professors der Physik in freundlichst erbetenen Anspruch zu nehmen.

Nekrolog.

Ferdinand von Krüdener*), Sohn des Majoren und Ordnungsrichters Fromhold von Krüdener, wurde den 9. April 1783 in Riga geboren, genoß Erziehung und ersten Unterricht im väterlichen Hause, studirte in Leipzig und trat nach seiner Rückkehr als Landgerichts-Assessor in Riga in's Amt.

Als im Jahre 1812 das Vaterland bedroht war, ging Krüdener als Volontair in's Feldlager, kämpfte als solcher unter dem General Benningsen in vielen Schlachten, zuletzt in den welthistorischen Tagen bei Leipzig mit. Im Jahre 1813 und 1814 war er Polizeimeister in Leipzig während des russischen Gouvernements in Sachsen, unter dem Fürsten Repnin. Wie sehr seine Brauchbarkeit erkannt wurde, zeigt der Umstand, daß er innerhalb zweier Jahre den Rang eines Coll.-Assessors und mehrere in- und ausländische Orden erwarb.

Spätere Jahre verlebte er meist im Auslande und in Kurland, seit dem Jahre 1830 aber im Kreise seiner Verwandten und starb den 31. März 1852 in Riga.

Die Größe seiner geistigen Begabung, sein wissenschaftlicher Sinn, die Lebendigkeit seiner Rede, seine rege Theilnahme für Leid und Freud seiner Mitmenschen ließen in ihm eine seltene Liebenswürdigkeit bewundern, und bewahren ihm ein unvergeßlnes Andenken im Gedächtniß seiner Freunde und Verwandten. A. L.

*) Wie viele werden sich durch diese wenigen Zeilen nicht gern an die Persönlichkeit eines Mannes erinnern lassen, dessen elastischer Geist, dessen geglättete gesellschaftliche Formen ihm auch Demjenigen zugänglich und interessant machten, der in geistiger und gesellschaftlicher Beziehung weit unter ihm stand. In Riga werden mehr sein, die ihn wenigstens der äußern originellen Erscheinung nach gekannt, als solche, die ihn nicht gekannt haben. Wer auch nur ein paar Mal im Herbst und Winter bei L. zu Mittag speiste, oder im Mai seine Tasse Kaffee Nachmittags im Wöhrmannschen Garten trank, er lernte in dem großen etwas gebeugten Mann mit dem langen Zirkelmantel und dem etwas verbundenen Haupte, einen Mann von entschieden hoher geistiger Begabung und von einer durch lebhafte Phantasie unterstützten großen Erfahrung kennen. Dabei hatte v. K. viel positives Wissen, so daß alles das zusammengenommen seine bedeutende Harthörigkeit bei Weitem nicht so störend der Umgebung bemerkbar machte, als dies da der Fall ist, wo jene Bedingungen fehlen. Die Red.

Zu verkaufen.

Besonders gute **Bilbao-Kastanien** à 10 Pfd. pr. 1 Rbl., **Malaga-Weintrauben** à 4 Pfd. pr. 1 Rbl., **Moldauer Pflaumen** à 16 Pfund pr. 1 Rbl., frische **Wallnüsse** à 10 Pfd. pr. 1 Rbl., **Russische** geschmolzene **Butter** à 15 Kop. pr. Pfd., **Küllo-strömlinge** à 25 Kop. S. pr. Glas, **Messinaer Apfelsinen u. Citronen, grünen** und inländischen **Schweizer u. Limburger** □**Käse, Französische Reinetten, Moskausche** geräucherte **Wurst** und **Schinken** verkauft im Fruchtkeller an der Kalk- und Scheunengasse-Ecke Nikolai Subakow.

Auf Beatenthal bei Wolmar wird bis zum 1. August d. J. jederzeit Mauerkalk, die Last zu 4 Rbl. S., verabfolgt werden. — Daselbst stehen zwei- und einjährige Stärken so wie diesjährige Kälber holländischer Race zum Verkauf.

Local-Veränderung.

Mein Geschäft habe ich nach meinem Hause an der Kaufstrasse verlegt.

Ludw. Wm. Witt. 1.

Zu vermiethen.

In einer lebhaften Straße in der Stadt ist eine Wohnung zu vermiethen, welche zu einer Licht-, Frucht- oder Schnittwaren-Bude eingerichtet werden kann. Nähere Auskunft ertheilt gefälligst die Müllersche Buchdruckerei.

Im Drachenhauerschen Hause in der großen Schloßstraße ist ein Geschäfts-Local zu vermiethen, nöthigenfalls könnten auch ein kleiner Speicher, so wie drei kleine trockene Keller, abgegeben werden. Nähere Auskunft wird eine Treppe hoch daselbst ertheilt. 1.

In meinem Hause in der Kalkstraße ist die zweite Etage nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen und im Juli zu beziehen.

J. H. Böthführ. 2

In der Weberstraße Nr. 26 ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen bei

C. Peters. 3

Im Brauserschen Hause, Schloßstraße Nr. 42, ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. Näheres 1 Treppe hoch. 2.

Eine Parterre-Wohnung und eine in der zweiten Etage, jede von 3 Zimmern, sind zu vermiethen in der Sünderstraße Nr. 14 bei

C. C. Frohberger's Wittwe. 3

Im Heyerschen Hause, Sünderstraße Nr. 18, ist die zweite Etage vom 1. Juni ab, je nach den Umständen auch früher oder später, zu vermiethen.

Ein Zimmer vermiethet gegenüber der Ressource. J. A. Jaksch. 1.

Eine Sommer-Wohnung nebst Stallraum und Wagenremise ist zu vermiethen bei J. F. Schlicht, Weidendamm Nr. 106. 1

Das auf Hagenshof unweit des Zaunenkrugs an der großen Straße belegene Höfchen Nr. 96 ist mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, Stall und Wagenhaus für die Sommermonate zu vermiethen. Das Nähere erfährt man in der Stadt unweit der Karlspforte bei

J. C. Giffhorn, Schlossermeister. 3

Auf meinem Höfchen, Sassenhof Nr. 47, sind 2 Sommerwohnungen, Stall und Wagenremise nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen. H. Braeutigam,

Ecke der Königs- und Pferdestraße. 2

Im Hayschen Hause, große Sünderstraße, ist ein geräumiger trockener Keller (sich besonders zur Aufbewahrung von Flachs eignend) zu vermiethen. Das Nähere darüber in demselben Hause, auf der Flur, bei Herrn John Hay, vormittags von 10 bis 12 Uhr, zu erfragen. 1

Eine an der Esplanade belegene große festgebaute Scheune, als Speicher, Werkstatt oder zu anderm Zwecke nutzbar, vermiethet vom 1. Mai d. J. Felsko. 3.

Einen Speicher vermiethet

J. Justus Jürgenssen,
kleine Sandstraße. 3

Zu verpachten.

☞ **Das im Rigaschen Kreise, Segewoldeschen Kirchspiele gelegene Gut Kronenberg ist, vom 23. April d. J. an, auf Arrende zu haben. Darauf Reflectirende haben sich zu melden in der Marstallstrasse Nr. 75, eine Treppe hoch.**

Die nächste Nummer der Livl. Gouvernements-Zeitung erscheint Mittwoch den 22. April.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 15. April 1853. Censor Dr. C. E. Napiersky.